

Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln

Präambel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 15.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die Ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG angemeldet haben.

§ 2 Träger, Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Folgende Kindertageseinrichtungen befinden sich in Rechtsträgerschaft der Stadt Mügeln und werden als öffentliche Einrichtungen betrieben und unterhalten:

Kindertagesstätte „Sonnenblume“ Mügeln
Kindertagesstätte „Grashüpfer“ Schweta
Kindertagesstätte „Zur Hummelburg“ Ablass
Kindertagesstätte „Kleine Früchtchen“ Sornzig
Horteinrichtung „Angerkids“ Mügeln
Horteinrichtung „Auf der Höhe“ Neusornzig

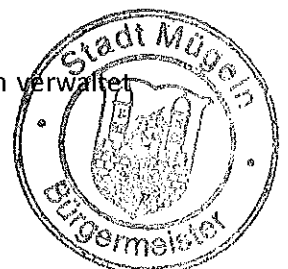
(2) Die Inanspruchnahme begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Mügeln für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

(3) Die in Absatz 1 aufgeführten Kindereinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindereinrichtungen ist die Bildung und Erziehung der aufgenommenen Kinder. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Betreiben und die Unterhaltung der Kindereinrichtung verwirklicht.

(4) Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Das Vermögen der Kindereinrichtungen gemäß Absatz 1 wird durch die Stadt Mügeln verwaltet und ist Bestandteil des Gemeindevermögens.



(7) In freier Trägerschaft der Jugendhilfe wird durch den Evangelischen Schulverein „Apfelbaum“ e.V. der Evangelische Kinderhort „Apfelbaum“ geführt.

(8) Das Vermögen der Kindereinrichtung gemäß Absatz 7 wird durch den Freien Träger der Jugendhilfe, dem Evangelischen Schulverein „Apfelbaum“ e.V. verwaltet.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 2 des SächsKitaG und der auf dessen Grundlage erarbeiteten Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 4 Aufnahmegrundsätze

(1) Entsprechend dem in den Aufnahmegrundsätzen (§ 3 SächsKitaG, § 24 SGB VIII) festgelegten Rechtsanspruch für Kinder ab einem Jahr werden Kinder in der Regel vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht und darüber hinaus mit einem bedarfsgerechten Angebot bis zur Beendigung des 4. Schuljahres (einschließlich der sich anschließenden Sommerferien) in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt:

in den Kindertageseinrichtungen „Sonnenblume“, „Grashüpfer“, „Zur Hummelburg“ und „Kleine Früchtchen“: für Kinder unter einem Jahr (nach Ablauf der Mutterschutzfrist) bis zum Schuleintritt

in den Horteinrichtungen: Kinder ab Schuleintritt bis zur Beendigung des 4. Schuljahres

(2) Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Absprache mit dem Träger.

(3) Kinder, die außerhalb der Stadt Mügeln wohnhaft sind, können im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Träger.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf die Betreuung ihres Kindes in einer bestimmten Einrichtung.

(5) Die Kindertageseinrichtungen „Sonnenblume“, „Grashüpfer“, „Zur Hummelburg“, „Kleine Früchtchen“ und „Angerkids“ sind anerkannte Integrative Einrichtungen. In diesen Einrichtungen können Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder aufgenommen werden. Die Gewährleistung der Förderung erfolgt auf Grundlage der Integrationsverordnung – IntegrVO in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und dessen Anlagen und nach Vorlage der im § 5 Abs. 1 und 2 geforderten Bescheinigungen.

(7) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in den Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch des Gastkindes ist vor der Aufnahme bei der Kindertagesstättenleitung der Kindertageseinrichtung von den Erziehungsberechtigten zu beantragen. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes sowie Ganztagsangebote über die Schule nutzen wollen, sind Gastkinder

und können als diese angemeldet werden. Die Betreuung als Gastkind erfolgt auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages, mit dem Vermerk Gastkind, zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stadt Mügeln. Eine Betreuung als Gastkind sollte 3 Tage im Monat nicht überschreiten.

(8) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln, das Konzept der jeweiligen Einrichtung sowie die jeweilige Hausordnung an.

§ 5

Ärztliche Untersuchung

(1) Vor der Aufnahme in die Kindereinrichtung haben die Erziehungsberechtigten das Kind ärztlich untersuchen zu lassen. Die Bescheinigung darüber, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen, ist der Kindertagesstättenleitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung bei der Aufnahme vorzulegen. Das Attest darf nicht älter als 10 Tage sein.

(2) Außerdem haben die Erziehungsberechtigten nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Die Bescheinigung über die ärztliche Impfberatung ist bei der Aufnahme vorzulegen.

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen und Horteinrichtungen sind montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Die Kindertageseinrichtungen „Sonnenblume“, „Grashüpfer“, „Zur Hummelburg“ und „Kleine Früchtchen“ von 6.00 bis 17.00 Uhr.

Die Horteinrichtung „Angerkids“ von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 11.00 bis 17.00 Uhr.

Die Horteinrichtung „Auf der Höhe“ von 6.00 bis 7.30 Uhr und von 11.30 bis 16.30 Uhr.

In den Schulferien (außer bei Schließung) ist die Horteinrichtung „Angerkids“ von 6.00 bis 17.00 Uhr und die Horteinrichtung „Auf der Höhe“ 6.00 bis 16.30 Uhr geöffnet.

(2) Ergeben sich Änderungen der Öffnungszeiten wegen veränderten Bedarfs, erfolgt eine rechtzeitige Anhörung und Beteiligung des Elternrates sowie eine Abstimmung mit dem Jugendamt. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Kindertagesstättenleitung der Einrichtung informiert.

(3) In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie vor und nach Feiertagen (Brückentage) können die Kindertageseinrichtungen geschlossen bleiben. Die Schließtage sind zu Beginn des laufenden Kalenderjahres in den Kindertageseinrichtungen bekannt zu machen. Der benötigte Betreuungsbedarf ist mindestens 4 Wochen vorher durch die Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Kindertagesstättenleitung anzumelden. Bei dringendem Bedarf (mindestens 5 Kinder) wird die Betreuung durch eine Kindertageseinrichtung der Stadt abgesichert.

(4) Entsprechend des angemeldeten Bedarfs und im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis kann die Betreuung der Kinder aus den beiden Horteinrichtungen der Stadt in den Ferienzeiten in einer Horteinrichtung erfolgen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Muss eine Kindereinrichtung aus besonderem Anlass (z.B. durch krankheitsbedingten Ausfall mehrerer Erzieherinnen) kurzfristig für unbestimmte Zeit geschlossen werden, informieren der Träger, ggf. auch die Kindertagesstättenleitung oder die Erzieher/innen der betreffenden Einrichtung umgehend die Erziehungsberechtigten. Bei Ausfall des gesamten Personals informiert der Träger die Erziehungsberechtigten.

(6) Der Träger bietet für die Zeit der Schließung die Möglichkeit der Betreuung der Kinder in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt.

§ 7 Betreuungszeiten

(1) In den Kindertageseinrichtungen „Sonnenblume“, „Grashüpfer“, „Zur Hummelburg“ und „Kleine Früchtchen“ kann eine Betreuungszeit

von 4,5 Stunden täglich
von 6 Stunden täglich
von 9 Stunden täglich

und in den Horteinrichtungen

von 5 Stunden täglich (ohne Frühhort)
von 6 Stunden täglich (mit Frühhort)

innerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

(2) Für die Dauer der verkürzten Betreuungszeiten wird ein zeitlicher Rahmen wie folgt festgesetzt:

im Krippen- und Kindergartenbereich

4,5 Stunden	07.15 bis 11.45 Uhr
6 Stunden	06.00 bis 12.00 Uhr oder 08.00 bis 14.00 Uhr

Der zeitliche Rahmen der Betreuungszeit im Krippen- und Kindergartenbereich ist im Betreuungsvertrag festzulegen.

im Hortbereich

Hort „Angerkids“	Frühhort	06.00 bis 7.30 Uhr
	Nachmittagshort	11.00 bis 17.00 Uhr
Hort „Auf der Höhe“	Frühhort	06.00 bis 7.30 Uhr
	Nachmittagshort	11.30 bis 16.30 Uhr

Innerhalb der angegebenen Öffnungszeiten sind individuelle Veränderungen der Betreuungszeiten nach Absprache mit der Kindertagesstättenleitung möglich.

(3) Änderungen der Betreuungszeiten sind rechtzeitig (1 Monat vor Beginn der Änderung) bei der Kindertagesstättenleitung anzumelden. Änderungen sind nur mit Monatsbeginn möglich. Kurzfristige Änderungen bei den Betreuungszeiten sind nur aus wichtigem Grund, der glaubhaft dargelegt werden soll, möglich. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die benötigte Inanspruchnahme einer längeren Betreuungszeit sollte im Vorfeld (14 Tage vor Inanspruchnahme) bei der Kindertagesstättenleitung angemeldet werden. Generell sind kurzfristige Änderungen nur aus besonders wichtigem Grund, der glaubhaft dargelegt werden sollte, möglich. In den Horteinrichtungen kann in Ausnahmefällen eine zusätzliche Betreuung im Anschluss an den Frühhort bis zum Unterrichtsbeginn sowie eine zusätzliche Betreuung vor Beginn der generellen Öffnungszeit (Nachmittagshort) erfolgen.

(5) Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Erziehungsberechtigten über die Festlegungen des zuständigen Landratsamtes zu den Bedarfskriterien zur Verkürzung der Betreuungszeiten zu informieren.

§ 8

Besuch der Kindertagesstätten

(1) Im Interesse des Kindes sollen die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besucht werden.

(2) Im Interesse des Kindes sollten die Erziehungsberechtigten für ihr Kind mindestens einmal im Jahr zwei Wochen zusammenhängend Urlaub in Anspruch nehmen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Ist ein Kind durch Krankheit oder andere Umstände verhindert, die Kindereinrichtung zu besuchen, so ist die Kindertagesstättenleitung umgehend von den Erziehungsberechtigten zu informieren.

(2) Bei Auftreten oder Verdacht auf ansteckende Krankheiten (Krankheiten entsprechend § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagesstätte verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst nach Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besucht werden.

(3) Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, muss es zur Vermeidung der Ansteckung unverzüglich abgeholt werden.

(4) Im Notfall werden Sofortmaßnahmen im Interesse des Kindes eingeleitet. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend informiert.

§ 10

Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

(1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Kindertagesstättenleitung.

(2) Die Anmeldung für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung sollte in der Regel erst nach der Geburt des Kindes, spätestens 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme erfolgen. Der Betreuungsvertrag ist spätestens 1 Monat vor der Aufnahme des Kindes mit der Kindertagesstättenleitung abzuschließen. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Aufnahme möglich. Die Entscheidung trifft die Kindertagesstättenleitung in Absprache mit dem Träger.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende des Kalendermonats.

Eine Kündigung ausschließlich für die Ferienzeit ist ausgeschlossen.

(4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindertageseinrichtung der Stadt Mügeln wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.

(5) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule. Bei Schuleintritt vor dem 15. eines Monats endet die Kindergartenzeit am 31. des Vormonats. Das Kind hat die Möglichkeit bis zum Schuleintritt bereits den jeweiligen Hort zu besuchen. Bei Schuleintritt nach dem 15. eines Monats endet die Kindergartenzeit beim Schuleintritt. Das Kind hat die Möglichkeit den jeweiligen Kindergarten bis zum Schuleintritt zu besuchen.

Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

(6) Bei der Anmeldung von Kindern, die außerhalb der Stadt Mügeln wohnhaft sind, ist eine Bestätigung und Kenntnisnahme der Wohnsitzgemeinde vorzulegen.

(7) Die Stadt Mügeln kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeiträge oder mehr beträgt,
2. das Kind mehr als 4 Wochen unentschuldigt der Einrichtung fern bleibt,
3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes und/oder der anderen Kinder nicht die geeignete ist,
4. die Kindereinrichtung geschlossen wird,
5. bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung.

§ 11

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Für Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr (bzw. nach Ablauf der Mutterschutzfrist) bis zum Beginn der Schulpflicht:

(1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten oder an eine von ihnen beauftragte Person.

Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten.

In Zeiten der Eingewöhnungsphase und während Veranstaltungen, bei denen die Erziehungsberechtigten anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

(2) Sollen die Kinder den Hin- und Heimweg bzw. einen Weg davon allein bewältigen, muss zuvor eine schriftliche Erklärung des Erziehungsberechtigten vorliegen. Eine telefonische Mitteilung wird

nicht anerkennt. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt in diesem Fall bei der Ankunft des Kindes in der Gruppe und endet mit der Verabschiedung aus der Gruppe zu vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Für das Abholen der Kinder durch Dritte ist ebenfalls eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte zu hinterlegen. Auch in diesem Fall wird eine telefonische Benachrichtigung nicht anerkannt.

Für schulpflichtige Kinder bis zur Beendigung des 4. Schuljahres (Hortkinder):

(4) Die Aufsichtspflicht des Hortpersonals beginnt mit der Ankunft des Kindes im Hort bzw. mit der Übernahme der Kinder an der Schule durch das Hortpersonal. Die Aufsichtspflicht des Hortpersonals endet sobald das Kind den Hort verlässt, nach individueller schriftlicher Vereinbarung. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Für alle Kinder in den Einrichtungen:

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Änderung des Elternbeitrages von Bedeutung sind, unverzüglich der Kindertagesstättenleitung bzw. beim Träger anzuzeigen und auf Anforderung nachzuweisen.

§ 12

Elternmitwirkung

(1) Zum Wohle der Kinder arbeiten die Mitarbeiter der jeweiligen Kindertageseinrichtungen mit den Erziehungsberechtigten eng zusammen.

(2) Die Erziehungsberechtigten der, die Einrichtung besuchenden Kinder, wirken durch die Elternversammlung und den Elternrat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit.

(3) Die Elternversammlung wählt den Elternrat.

(4) Vor wichtigen Entscheidungen ist der Elternrat vom Träger anzuhören und zu beteiligen. Die Anhörungsfrist beträgt in der Regel einen Monat.

§ 13

Versicherungen

(1) Alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen sind kraft Gesetzes während des Besuches der Einrichtung sowie auf dem direkten Weg dorthin und auf dem Heimweg unfallversichert.

(2) Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Kindertagesstättenleitung durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu melden.

(3) Für Gegenstände, welche Kinder von zu Hause in die Einrichtung mitbringen (Spielzeug, Uhren, Schmuck o.ä.) wird keine Haftung übernommen.

(4) Eine Haftung des Trägers für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Träger stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 14 Elternbeiträge

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Beitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragssatzung erhoben.

(2) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Ferien, bei krankheitsbedingtem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

In Ausnahmefällen (z.B. Kur oder Krankheit länger als 1 Monat andauernd) entscheidet der Träger auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen über eine andere Regelung.

(3) Bei der Betreuung von Kindern über die vereinbarte Zeit hinaus wird lt. Beitragssatzung ein zusätzlicher Stundensatz pro angefangene Betreuungsstunde berechnet.

§ 15 Essensversorgung

(1) Der Träger legt entsprechend der Konzeption der Kindereinrichtung die Art der Versorgung fest.

In den Kindertageseinrichtungen „Sonnenblume“, „Grashüpfer“, „Zur Hummelburg“ und „Kleine Früchtchen“ erfolgt eine Ganztagsverpflegung.

In den Horteinrichtungen erfolgt eine Getränkebereitstellung.

(2) Die Verpflegungskosten und die diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten werden durch die Privatanbieter und Lieferanten gesondert geregelt und bekannt gegeben. Entsprechende Änderungsverträge werden durch diese abgeschlossen. Der Verpflegungsvertrag ist ein eigenständiger Vertrag.

(3) Die Abrechnung der Getränkeversorgung in den Horteinrichtungen erfolgt über den Träger.

§ 16 Inkrafttreten

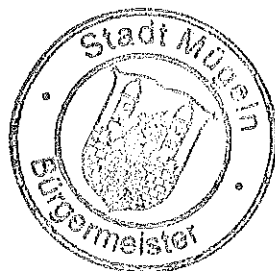
(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Mügeln vom 28.10.2011 außer Kraft.

Mügeln, den 16. Dezember 2016



Ecke
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehende vom Stadtrat der Stadt Mügeln beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mügeln, den 16. Dezember 2016



Ecke
Bürgermeister

